

Satzung der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn, über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Offenen Ganztagschule Tangstedt (OGS) - Schulkinderhaus (Gebührensatzung Schulkinderhaus)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026, GVOBl. 2026 Nr. 27, der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), der Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.12.2025 (Amtsblatt für Schl.-H. 2025/459) sowie der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe (Richtlinie Ganztags und Betreuung) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 16.04.2024 (Amtsblatt für Schl.-H. 2024, Nr. 20, S. 772-790), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.04.2026 folgende Satzung der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn, über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Offenen Ganztagschule Tangstedt (OGS) - Schulkinderhaus (Gebührensatzung Schulkinderhaus) erlassen.

§ 1 Allgemeines

- 1) In die Offene Ganztagschule Tangstedt (OGS), im weiteren Verlauf als Schulkinderhaus bezeichnet, werden Kinder, deren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Tangstedt liegt und die Grundschule Tangstedt besuchen, aufgenommen. Auswärtige Kinder, die die Grundschule Tangstedt besuchen, können zu gleichen Bedingungen in die OGS aufgenommen werden, sofern die Kapazität der OGS es zulässt. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister der Gemeinde Tangstedt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Leitung des Schulkinderhauses
- 2) Für die Inanspruchnahme und Benutzung des Schulkinderhauses werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- 3) Die Erhebung und Festsetzung von Benutzungsgebühren erfolgt zur anteiligen Deckung von Kosten für die laufende Verwaltung und Unterhaltung des Schulkinderhauses einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibung und des Betriebes der Einrichtung.

§ 2 Gebührenpflichtige

Zahlungspflichtig für die Benutzungsgebühren, der Elternbeiträge und des Verpflegungsgeldes sind die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner, deren Kinder oder auf deren Veranlassung hin Kinder in der Einrichtung betreut werden.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Zahlungspflicht für die Benutzungsgebühr beginnt mit der Inanspruchnahme des Schulkinderhauses (Tag der Aufnahme des Kindes) und endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses (siehe Benutzungsatzung Schulkinderhaus).

2) Die Benutzungsgebühr wird als Jahresgebühr erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats in 12 gleichen Raten fällig und auf ein Konto der Finanzbuchhaltung des Amtes Itzstedt zu überweisen; grundsätzlich soll am Bankabrufverfahren teilgenommen werden. Bei der Aufnahme eines Kindes im laufenden Monat wird für jeden Tag 1/20 der monatlich zu zahlenden Benutzungsgebühr für den noch verbleibenden Zeitraum erhoben. Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren erfolgt durch schriftlichen Abgabenbescheid.

3) Die Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind das Schulkinderhaus nicht besucht oder die Einrichtung während der festgesetzten Schließungszeiten, an gesetzlichen Feiertagen oder aus sonstigen außerordentlichen Gründen vorübergehend geschlossen wird, die nicht von der Gemeinde Tangstedt zu vertreten sind.

§ 4 Verpflegungsgeld

1) Die Kinder werden vom Träger grundsätzlich mit Getränken versorgt. Alle Kinder können am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen. Die Eltern melden ihr Kind für die Verpflegung an. Nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Leitung ist eine Selbstversorgung möglich. Es kann die Teilnahme an der Mittagsverpflegung für einzelne Wochentage festgelegt werden.

2) Die Kosten für die Getränke sind in der zu zahlenden Benutzungsgebühr enthalten; für das Mittagessen wird neben der Benutzungsgebühr ein Verpflegungsgeld als weitere Gebühr erhoben.

3) Das monatliche Verpflegungsgeld beträgt:

- bei einer 5-tägigen Mittagsverpflegung / Woche 70,00 €
- bei einer 4-tägigen Mittagsverpflegung / Woche 56,00 €
- bei einer 3-tägigen Mittagsverpflegung / Woche 42,00 €
- bei einer 2-tägigen Mittagsverpflegung / Woche 28,00 €
- bei einer 1-tägigen Mittagsverpflegung / Woche 14,00 €

Das Verpflegungsgeld ist monatlich jeweils am 15. zusammen mit der Benutzungsgebühr zu entrichten.

4) Bei nachgewiesener Krankheit eines Kindes wird das Verpflegungsgeld ab dem 6. Tag nach der Krankmeldung pro Tag 1/20 des monatlichen Teilbetrages erstattet.

§ 5 Vollstreckung

1) Die Benutzungsgebühren sowie das Verpflegungsgeld nach dieser Satzung sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

2) Rückständige Abgaben werden im Verwaltungswege nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben (Vollstreckung).

§ 6 Höhe der Benutzungsgebühren

1) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich für die Inanspruchnahme eines Platzes im Schulkinderhaus:

		Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3+4
Frühbetreuung (07:00 – 08:00 Uhr)	1 Std. (Zusatzpaket)	76,00 €	76,00 €	76,00 €
12:00 – 15:00 Uhr	3 Std.	135,00 €	322,00 €	-----
12:00 – 16:00 Uhr	4 Std.	135,00 €	398,00 €	-----
13:00 – 15:00 Uhr	2 Std.	-----	-----	245,00 €
13:00 – 16:00 Uhr	3 Std.	-----	-----	322,00 €
Spätbetreuung (16:00 – 17:00 Uhr)	1 Std. (Zusatzpaket)	76,00 €	76,00 €	76,00 €

2) Die Früh- und Spätbetreuung kann nur genutzt werden, wenn für den Zeitraum von 12:00 bis 16:00 Uhr eine reguläre Betreuung gebucht wurde.

3) Für die Klassenstufe 1 des Schuljahres 2026/27 wird eine reine Ferienbetreuung angeboten, sofern eine Betreuung nur in den Ferienzeiten gewünscht ist. Die monatliche Gebühr beträgt 39,27 €. Diese Gebühr ist für 12 Monate zu entrichten und beinhaltet die Ferienbetreuung an insgesamt 8 Ferienwochen. Eine anteilige Gebühr aufgrund einer geringeren Nutzung ist ausgeschlossen.

§ 7 Ermäßigung der Benutzungsgebühr

1) Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in der Einrichtung (nur im Schulkinderhaus) erhalten eine Ermäßigung der in § 6 festgesetzten Benutzungsgebühr gemäß der jeweils geltenden Richtlinie über die Sozialstaffel der Gemeinde Tangstedt.

§ 8 Anträge auf Gebührenermäßigung

1) Dem Antrag eines Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten auf einkommensabhängige Ermäßigung der Benutzungsgebühr nach § 7 dieser Satzung kann nur ab Abgabe der vollständigen Antragsunterlagen stattgegeben werden.

2) Die Prüfung der Anträge und die Festsetzung der Benutzungsgebühren erfolgt durch das Amt Itzstedt für die Gemeinde Tangstedt.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Während des Bestehens des Benutzungsverhältnisses sind die Gemeinde Tangstedt und das Amt Itzstedt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a) und b) DSGVO zur Erhebung, maschinellen Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Erziehungsberechtigten berechtigt, soweit diese zur Erfüllung der sich aus dem Benutzungsverhältnis ergebenden Verpflichtungen einschließlich der Anmeldung und Vergabe der Plätze im Schulkinderhaus erforderlich sind. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Vorschrift sind Namen, Geburtsdatum, Anschriften, Einkommensverhältnisse (im Falle eines Antrages auf Gebührenermäßigung) und Bankverbindung (im Falle einer Einzugsermächtigung).

2) Die Gemeinde Tangstedt und das Amt Itzstedt sind berechtigt, ein Verzeichnis der Abgabe der nach dieser Satzung Gebührenpflichtigen in den für die Erhebung des Kostenbeitrages nach dieser Gebührensatzung erforderlichen Daten zu führen, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2026 in Kraft.

Tangstedt, 05.06.2026



Bürgermeister